

## Auflagen für die Urnenstelen:

1. Die Ruhezeit der Urnen in dieser Grabanlage beträgt nach der derzeit gültigen Friedhofsatzung 15 Jahre, eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich.
2. Die Eigentumsrechte der Gemeinde an dieser Grabanlage bleiben unberührt.
3. Da es sich um eine Reihengrabanlage handelt, ist die Beisetzungsstelle nicht frei wählbar, die Beisetzungen erfolgen streng in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge.
4. Die gesamte Grabanlage wird von der Gemeinde gepflegt und in würdiger Form erhalten. **An den Urnenstelen dürfen keine Lichter, Vasen oder andere Gegenstände angebracht werden.** Die Beschriftung der Glasplatten erfolgt ausschließlich durch den Vertragssteinmetz, die Schriftart sowie die zur Verfügung stehenden Ornamente sind vorgegeben. Der Beschriftungsentwurf wird durch den Steinmetz zur Genehmigung beim Friedhofsamt vorgelegt.
5. Der letzte Blumengruß anlässlich der Urnenbeisetzung darf am Fuße der Stele abgelegt werden, jedoch muss er nach 14 Tagen abgeräumt sein. Außerdem steht es den Angehörigen frei an kirchlichen oder persönlichen Gedenktagen Blumen direkt an der Stele abzulegen bzw. abzustellen.